Bebauungsplan XII-91

für die Grundstücke

Unter den Eichen 1-3

im Bezirk Steglitz

Ortsteile Lichterfelde und Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Abzeichnung

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Grünflächen: z.B. SPIELPL.

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen (P)

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN · 35,4

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl IV

Mauer

Zaun, Hecke

Bezirksgrenze

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Übersichtskarte 1:4000

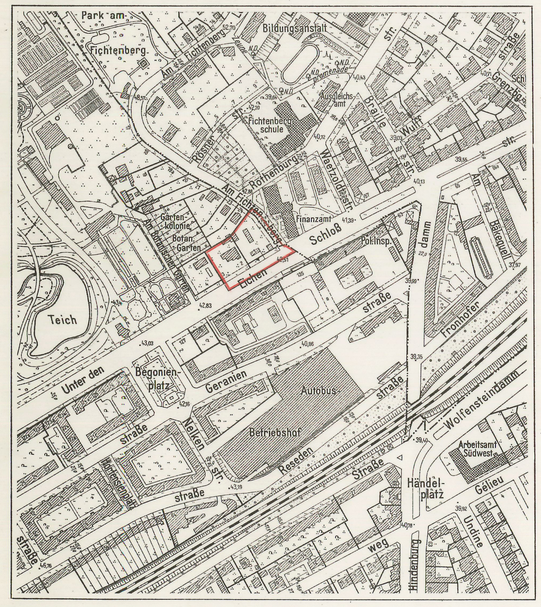

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 1.10. 1968

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 7. Dezember 1967

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Schlicht — Amtsleiter

Krings — Amtsleiter

Hoefer

Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17. 1. 68 erhalten und wurde in der Zeit vom 27. Febr. 68 bis 27. März 68 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 2. April 1968

Bezirksamt Steglitz

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Krings

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 6. 68 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 734 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Auf der öffentlichen Parkfläche sind bauliche Anlagen für drei Parkplatzebenen - die obere ohne Schutzdach - zulässig. Die obere Ebene darf die Höhe von 4,5 m über Gelände nicht überschreiten.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Eigentümerverzeuchnis

Lage	Grundbuch Bd.	Grundbuch Bl.	Größe in qm	Eigentümer
Unter den Eichen 1	250	7249	2011	"B e r l i n"
Unter den Eichen 2-3	250	7247	1810	"B e r l i n"

XII-91